Gesetz über das Gastgewerbe

vom 7. Februar 1999 (Stand 1. Mai 1999)

Die Stimmberechtigten des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.[1)],

beschliessen:

I. Bewilligung (1.)

Art. 1 Grundsatz

[1] Eine wirtschaftspolizeiliche Bewilligung ist erforderlich für die entgeltliche Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum an Ort und Stelle.

[2] Die Bewilligung entbindet nicht davon, die Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten zu beachten und namentlich die nach Raumplanungs-, Feuerpolizei-, Bau- und Lebensmittelrecht notwendigen Bewilligungen einzuholen.

[3] Für Gelegenheitsanlässe genügt eine Anmeldung bei der Gemeinde.

Art. 2 Betrieb, Anlass

[1] Die Bewilligung bezieht sich auf einen bestimmten Betrieb oder Anlass.

[2] Die für Betriebe geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind sinngemäss auch auf Anlässe anwendbar.

Art. 3 Persönliche Erfordernisse

[1] Die Bewilligung wird einer Person erteilt, die

a) handlungsfähig und

[1)] KV (bGS 111.1)

b) gut beleumdet ist.

Art. 4 Anhörung der Gemeinden

[1] Die Gemeinde wird vor der Bewilligungserteilung angehört.

Art. 5 Eröffnung des Betriebes

[1] Vor der Erteilung der Bewilligung darf ein Betrieb nicht eröffnet werden.

Art. 6 Entzug

[1] Eine Bewilligung kann entzogen werden, wenn:

a) die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, nicht mehr bestehen oder sich wesentlich geändert haben,

b) die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften wiederholt verletzt wurden,

c) im Betrieb die Missachtung des Betäubungsmittelrechts toleriert wird.

[2] Vor dem Entzug ergeht in der Regel eine schriftliche Verwarnung.

[3] Die Gemeinde wird angehört.

II. Wirtschaftspolizei (2.)

Art. 7 Polizeiorgane

[1] Den Polizeiorganen des Kantons ist jederzeit Zutritt zu allen öffentlich zugänglichen und betrieblich notwendigen Räumen zu gestatten.

Art. 8 Persönliche Betriebsführung

[1] Wer eine Bewilligung besitzt, hat den Betrieb persönlich zu führen und ist für eine Stellvertretung, die bei Abwesenheit eingesetzt wird, verantwortlich.

Art. 9 Ruhe und Ordnung

[1] Wer einen Betrieb führt, sorgt für Ruhe und Ordnung.

[2] Durch den Betrieb darf die Nachbarschaft namentlich während der Nachtzeit nicht übergebührlich gestört oder belästigt werden.[1)]

Art. 10 Alkoholausschank und Jugendschutz

[1] Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren, Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren[2)], nicht abgegeben werden.

[2] In Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke preisgünstiger anzubieten als die gleiche Menge des billigsten alkoholhaltigen Getränks.

[3] Jugendlichen unter 18 Jahren kann der Zutritt zu bestimmten Lokalen durch den Inhaber oder die Inhaberin untersagt werden.

Art. 11 Spielen

[1] Das Spielen um hohe Geldbeträge oder Sachwerte ist untersagt und darf auch nicht geduldet werden.

Art. 12 Gästekontrollen

[1] Wer einen Beherbergungsbetrieb führt, sorgt dafür, dass die Gäste bei der Ankunft die Meldescheine vollständig ausfüllen.

[2] Die Meldescheine sind der Polizei zur Verfügung zu stellen.

Art. 13 Öffnungszeiten

[1] Betriebe dürfen ab 05.00 Uhr geöffnet werden und sind in der Regel um 24.00 Uhr zu schliessen.

[2] Die Verordnung[3)] regelt das Nähere.

[1)] vgl. Art. 18 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht (bGS 311)
[2)] Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholgesetz (SR 680)
[3)] bGS 955.111

III. Strafbestimmungen (3.)

Art. 14 Verletzung der Bewilligungspflicht

[1] Mit einer Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer

a) ohne Bewilligung eine unter diese Gesetzgebung fallende Tätigkeit ausübt,

b) die in einer Bewilligung enthaltenen Beschränkungen, Auflagen und Bedingungen nicht einhält.

Art. 15 Strafbarkeit des Inhabers oder der Inhaberin einer Bewilligung

[1] Mit Busse wird bestraft, wer im Betrieb die Vorschriften der Artikel 8–13 verletzt.

[2] Übertretungen einer Hilfsperson werden dem Inhaber oder der Inhaberin der Bewilligung angerechnet.

Art. 16 Strafbarkeit des Gastes

[1] Mit Busse werden Gäste bestraft, die

a) um hohe Geldbeträge oder Sachwerte spielen,

b) sich nicht ordnungsgemäss in die Gästekontrolle eintragen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen (4.)

Art. 17 Vollzugsorgane

[1] Die Verwaltungspolizei vollzieht dieses Gesetz, soweit keine anderen Zuständigkeiten bestehen.

Art. 18 Vollzugsvorschriften

[1] Der Kantonsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes und des eidgenössischen Alkoholgesetzes[1)] erforderlichen Bestimmungen.[2)]

[1)] SR 680
[2)] Gastgewerbeverordnung (bGS 955.111)

[2] Er erlässt namentlich Vorschriften über

a) das Bewilligungsverfahren,

b) die Verlegung der Polizeistunde,

c) Gebühren für Erteilung, Änderung und Ergänzung von Bewilligungen bis 500 Franken, in besonderen Fällen bis 3000 Franken.

[3] Der Regierungsrat kann den Gebührenrahmen gemäss Abs. 2 lit. c veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 19 Inkrafttreten

[1] Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.[1)]

[2] Mit seinem Inkrafttreten werden aufgehoben:

a) Das Gesetz über das Gastgewerbe vom 30. April 1989;[2)]

b) die Verordnung zum Gesetz vom 30. April 1989 über das Gastgewerbe (Gastgewerbeverordnung) vom 20. November 1989;[3)]

c) die Verordnung über den gastgewerblichen Fähigkeitsausweis vom 19. Dezember 1989.[4)]

[1)] 1. Mai 1999 (Abl. 1999, S. 301)
[2)] bGS 955.11 (lf. Nr. 308)
[3)] bGS 955.111 (lf. Nr. 318)
[4)] bGS 955.112 (lf. Nr. 327)

Verordnung zum Gesetz vom 7. Februar 1999 über das Gastgewerbe (Gastgewerbeverordnung)

vom 26. April 1999 (Stand 30. September 2016)

Der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

gestützt auf Art. 18 des Gesetzes vom 7. Februar 1999 über das Gastgewerbe[1)],

verordnet:

I. Behörden (1.)

Art. 1 Gemeinderat

[1] Der Gemeinderat bearbeitet Gesuche um Erteilung von wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen und stellt dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Antrag. *

[2] Er bewilligt, soweit dafür nicht die kantonalen Behörden zuständig sind, die Verlegung der Öffnungszeiten. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann einen Bericht über die Verlegungen der Öffnungszeiten einverlangen. *

Art. 2 Polizeiorgane

[1] Verwaltungspolizei im Sinne des Gesetzes ist das Amt für Wirtschaft und Arbeit. Dieses bearbeitet alle gastgewerblichen Fragen, soweit dafür nicht ausdrücklich andere Behörden zuständig sind. Es unterstützt und berät die Gemeinden und das Gastgewerbe in wirtschaftspolizeilichen Belangen. *

[2] Die Kantonspolizei vollzieht die Vorschriften gemäss Art. 9–13 des Gesetzes.

[1)] bGS 955.11
* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

II. Anforderungen an Räume und Einrichtungen (2.)

Art. 3 Dekorationen

[1] Dekorationen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Sie müssen den feuerpolizeilichen Anforderungen genügen.

[2] Fasnachtsdekorationen dürfen frühestens zehn Tage vor dem Fasnachtssonntag angebracht und müssen spätestens am Tag nach dem Blochmontag entfernt werden.

[3] Die Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften.

III. Bewilligungsverfahren (3.)

Art. 4 Gesuch

[1] Gesuche um wirtschaftspolizeiliche Bewilligungen sind rechtzeitig beim Gemeinderat des Betriebsstandortes einzureichen.

[2] Das Amt für Wirtschaft und Arbeit stellt geeignete Formulare bereit. *

[3] Gelegenheitsanlässe gemäss Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes sind der Gemeinde spätestens eine Woche zuvor zu melden; auf Gesuche um Verlegung der Öffnungszeiten ist Art. 7 Abs. 3 anwendbar.

Art. 5 Beilagen

[1] Dem Gesuch um Neuerteilung einer Bewilligung sind beizulegen:

a) ein Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister;

b) ein Handlungsfähigkeitszeugnis der Wohnortgemeinde;

c) ein Auszug aus dem Betreibungsregister der letzten drei Jahre.

[2] Auf einzelne Beilagen kann verzichtet werden, wenn den Behörden die darin darzulegenden Tatsachen aus früheren Verfahren bekannt sind.

Art. 6 Bearbeitung

[1] Der Gemeinderat oder das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann die Bewerberin oder den Bewerber verpflichten, weitere Unterlagen einzureichen. Sie können nötigenfalls Rücksprache mit Amtsstellen und Fachleuten nehmen. *

IV. Wirtschaftspolizei (4.)

Art. 7 Öffnungszeiten
a) Grundsatz

[1] Die Betriebe sind von Sonntag bis Donnerstag um 24.00 Uhr, am Freitag und Samstag um 02.00 Uhr zu schliessen.

[2] Sofern Bewilligungsinhaberinnen oder -inhaber für ihren Betrieb generell andere Öffnungszeiten beantragen, prüft das Amt für Wirtschaft und Arbeit die folgenden Kriterien: *

a) örtliche Lage des Betriebes;

b) Art und Umfang des Betriebes;

c) Betriebsführung.

Es kann andere Öffnungszeiten bis längstens 04.00 Uhr bewilligen, wenn keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen gefährdet sind. Der Gemeinderat ist vorher anzuhören.

[3] In Einzelfällen kann der Gemeinderat oder die Kantonspolizei Gesuche um Verlegungen der Öffnungszeiten bis längstens 04.00 Uhr bewilligen. Die Gesuche sind bis spätestens 16.00 Uhr am Tage des geplanten Anlasses einzureichen.

[4] Gartenwirtschaften sind um 24.00 Uhr zu schliessen; es dürfen keine Verlegungen der Öffnungszeiten bewilligt werden.

[5] Das Amt für Wirtschaft und Arbeit kann bei besonderen Anlässen die Öffnungszeiten nach Anhörung des Gemeinderates allgemein verlegen oder aufheben. *

Art. 8 b) Freinächte

[1] In den Nächten von Silvester auf Neujahr, vom ersten auf den zweiten August und vom Blochmontag auf Dienstag darf durchgehend gewirtet werden.

[2] Der Gemeinderat kann kommunale Anlässe (z.B. Jahrmarkttag, Alpauf- und -abfahrt, Alter Silvester) bezeichnen, an denen keine Schliessungszeiten gelten.

V. Gebühren (5.)

Art. 9 Gebührentarif

[1] Die zuständigen Behörden erheben folgende Gebühren:

a)	Wirtschaftspolizeiliche Bewilligungen	Fr. 300.– bis 500.–
b)	Massnahmen	Fr. 50.– bis 500.–
c)	generelle Verlegung der Öffnungszeiten	Fr. 500.– bis 3 000.–
d)	Kontrollen von Dekorationen	bis Fr. 100.–

[2] Die Höhe der Gebühren für andere Amtshandlungen richtet sich nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen[1)].

VI. Schluss- und Übergangsbestimmung (6.)

Art. 10 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft

[1)] bGS 233.2

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
26.09.2016	30.09.2016	Art. 1 Abs. 1	geändert	1316 / 2016, S. 1296
26.09.2016	30.09.2016	Art. 1 Abs. 2	geändert	1316 / 2016, S. 1296
26.09.2016	30.09.2016	Art. 2 Abs. 1	geändert	1316 / 2016, S. 1296
26.09.2016	30.09.2016	Art. 4 Abs. 2	geändert	1316 / 2016, S. 1296
26.09.2016	30.09.2016	Art. 6 Abs. 1	geändert	1316 / 2016, S. 1296
26.09.2016	30.09.2016	Art. 7 Abs. 2	geändert	1316 / 2016, S. 1296
26.09.2016	30.09.2016	Art. 7 Abs. 5	geändert	1316 / 2016, S. 1296

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Art. 1 Abs. 1	26.09.2016	30.09.2016	geändert	1316 / 2016, S. 1296
Art. 1 Abs. 2	26.09.2016	30.09.2016	geändert	1316 / 2016, S. 1296
Art. 2 Abs. 1	26.09.2016	30.09.2016	geändert	1316 / 2016, S. 1296
Art. 4 Abs. 2	26.09.2016	30.09.2016	geändert	1316 / 2016, S. 1296
Art. 6 Abs. 1	26.09.2016	30.09.2016	geändert	1316 / 2016, S. 1296
Art. 7 Abs. 2	26.09.2016	30.09.2016	geändert	1316 / 2016, S. 1296
Art. 7 Abs. 5	26.09.2016	30.09.2016	geändert	1316 / 2016, S. 1296